



Amtlicher Teil

Bekanntmachung **Änderung Nr. N 29 – Heilder, Ergänzungsstandort Nahversorgung** **Selfkant-Nord – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant** **- Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses –**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 31.05.2022 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. N 29 – Heilder, Ergänzungsstandort Nahversorgung Selfkant-Nord – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen.

Gegenstand der Änderung im Rahmen dieses Verfahrens sollen sein:

- Die Änderung der Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gemischte Baufläche (M)“ auf den Grundstücken Gemarkung Saefelen, Flur 7, Nrn. 69 (teilweise), 70 (teilweise), 71 und 285 (teilweise).

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der vorstehend genannte Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selfkant, den 06.07.2023

Reyans
Bürgermeister

Bekanntmachung
Änderung Nr. N 29 – Heilder, Ergänzungsstandort Nahversorgung
Selfkant-Nord – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 31.05.2022 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. N 29 – Heilder, Ergänzungsstandort Nahversorgung Selfkant-Nord – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen.

Gegenstand der Änderung im Rahmen dieses Verfahrens sollen sein:

- Die Änderung der Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gemischte Baufläche (M)“ auf den Grundstücken Gemarkung Saeffelen, Flur 7, Nrn. 69 (teilweise), 70 (teilweise), 71 und 285 (teilweise).

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der vorstehend genannte Beschluss im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 25-28/2023 vom 16.07.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Das Änderungsverfahren wird mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant Nr. N 29 – Heilder, Ergänzungsstandort Nahversorgung Selfkant-Nord – fortgeführt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 (1) Ziffer 1 BauGB wird die Öffentlichkeit hiermit über die Planungsabsicht informiert. Allen Interessierten wird Gelegenheit gegeben, die Planungsunterlagen in der Zeit

vom 24.07.2023 bis einschließlich 25.08.2023

bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, Zimmer 33, während der Öffnungszeiten einzusehen und sich informieren zu lassen.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Die Unterlagen können zudem im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=75148>

Während des vorgenannten Zeitraums können Bürger eventuelle Bedenken und Anregungen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (Sonja.Kunau@Selfkant.de oder Florian.Meisters@Selfkant.de) oder im Internet (www.o-sp.de/selfkant) abgeben.

Selfkant, den 06.07.2023

Reyans
Bürgermeister

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Selfkant vom 6. Juni 2023

Der Rat der Gemeinde Selfkant hat in seiner Sitzung am 6. Juni 2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Satz 2 wird um den Passus „(insbesondere Wirtschaftswege)“ gekürzt und erhält folgende Fassung:

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher EntschlieÙung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Abs. 3 Ziffer 1 wird um den Passus „und Wirtschaftswege“ gekürzt und erhält folgende Fassung:

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze
2. für Hoch- und TiefstraÙen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (SchnellverkehrsstraÙen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 4 Abs. 3 wird um die Ziffern 5 „Anliegerwirtschaftswege“ und 6 „Hauptwirtschaftswege“ gekürzt und erhält folgende Fassung:

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei (StraÙenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Ge-werbe- und In-dustriegebieten	im übrigen	
1. AnliegerstraÙen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	65 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	55 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.

2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	45 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	35 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	25 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	15 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	55 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	55 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	45 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

§ 4 Abs. 6 Ziffern 5 „Anliegerwirtschaftsweg“ und 6 „Hauptwirtschaftsweg“ werden gestrichen und durch die kursiv und unterstrichen gedruckten Ziffern 5 bis 7 (neu) ergänzt und der Absatz erhält folgende Fassung:

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

5. Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

6. verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3, Abschnitt 4 StVO

7. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

§ 4 Abs. 9 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen und der Absatz erhält folgende Fassung:

(9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

Artikel II

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Selfkant tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Selfkant vom 6. Juni 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 12.06.2023

Der Bürgermeister
Reyans

**EGS – Entwicklungsgesellschaft
Selfkant mbH
Baugebiet „Haverter Feld“ in Isenbruch**

Die EGS – Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH (EGS) hat in Isenbruch – Haverter Feld - ein neues Baugebiet erschlossen und bietet Baugrundstücke in verschiedenen Größen zum Kauf an. Die voll erschlossenen Baugrundstücke können einer sofortigen Bebauung zugeführt werden. Nähere Einzelheiten finden Sie auf der Homepage der EGS Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH unter www.egs.selfkant.de. Wer sich den Traum vom eigenen Haus zu günstigen Konditionen erfüllen möchte und Interesse an einem Baugrundstück im Baugebiet „Haverter Feld“ in Isenbruch hat, kann bei der Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH telefonisch unter 02456-499127, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr, oder per E-Mail unter Sonja.Kunau@Selfkant.de weitere Informationen erhalten.

Standesamtliche Nachrichten:

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Peter Jansen, wohnhaft in Havert; er wurde am 01.07.	83 Jahre alt.
Frau Maria Geiser, wohnhaft in Saeffelen, sie wurde am 02.07.	88 Jahre alt.
Frau Margot Pohl, wohnhaft in Süsterseel; sie wurde am 03.07.	81 Jahre alt.
Herrn Anton Ströckens, wohnhaft in Millen; er wurde am 03.07.	80 Jahre alt.
Frau Maria Helene Pelzer, wohnhaft in Tüddern; sie wurde am 04.07.	81 Jahre alt.

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant:		
Herrn Karl-Josef Knoben, wohnhaft in Tüddern; er wurde am 04.07.	80 Jahre alt.	16.07. 1. Selfkant-Tag
Herrn Johannes Pollakowski, wohnhaft in Millen; er wurde am 05.07.	84 Jahre alt.	16.07. Odiliakirmes in Havert
Frau Else Wählen, wohnhaft in Tüddern; sie wurde am 05.07.	82 Jahre alt.	29.07. Musical „Einmal Niederlande und zurück“ in Saeffelen, 19.30 Uhr
Frau Martha Scheeren, wohnhaft in Schalbruch; sie wurde am 06.07.	89 Jahre alt.	02.08. Fahrradtour der Heimatvereinigung Selfkant e.V., Abfahrt: Waldschänke Neiß, 13.00 Uhr
Frau Barbara Rüter, wohnhaft in Wehr; sie wurde am 08.07.	83 Jahre alt.	12.08. Fahrradtour der Schützenbruderschaft Saeffelen
Herrn Heinz Clevén, wohnhaft in Saeffelen; er wurde am 09.07.	84 Jahre alt.	12.08.- 13.08. Kirmes in Süsterseel, Bürgerhalle
Frau Renate Lützen, wohnhaft in Schalbruch; sie wurde am 13.07.	81 Jahre alt.	19.08.- 21.08. St. Martini Kirmes in Isenbruch
Herrn Dieter Weichsel, wohnhaft in Schalbruch; er wurde am 14.07.	81 Jahre alt.	19.08. Bierfete des TTC Tüddern, Dorfplatz Tüddern, 19.00 Uhr
Herrn Christian Vieten, wohnhaft in Schalbruch; er wurde am 15.07.	92 Jahre alt.	20.08. 120jähriges Jubiläumskonzert des MGv „St. Josef“ Höngen, Pfarrkirche Höngen 14.00 Uhr, anschließend Kaffee und Kuchen im Jugendheim Höngen
Herrn Martin Rademacher, wohnhaft in Tüddern; er wurde am 15.07.	90 Jahre alt.	26.08.- 27.08. Dorffest der St. Peter und Paul Schützenbruderschaft Schalbruch, Dorfplatz Schalbruch
Herrn Johannes Götte, wohnhaft in Tüddern; er wird am 16.07.	80 Jahre alt.	28.08.- 03.09. Internationales Doppel-Mixed-Turnier des TC Selfkant Westerheide e.V., Tennisplatz Westerheide
Herrn Karl Laschet, wohnhaft in Havert; er wird am 17.07.	88 Jahre alt.	01.09. 80 Cent Party in Wehr, Festzelt
Herrn Dieter Thielmann, wohnhaft in Süsterseel; er wird am 17.07.	85 Jahre alt.	02.09.- 04.09.- Kirmes in Wehr in Verbindung mit dem 100jährigem Jubiläum des Spielmannszugs Wehr und Ausspielung der Selfkant-Wanderplakette, Festzelt
Frau Barbara Benders, wohnhaft in Hillensberg; sie wird am 20.07.	87 Jahre alt.	02.09. Open Darts Turnier der Schützenbruderschaft Saeffelen, Schützenheim, ab 19.00 Uhr
Frau Marianne Ubachs, wohnhaft in Stein; sie wird am 21.07.	85 Jahre alt.	09.09.- 10.09. Vernissage-Ausstellung, Kulturhaus Höngen
Herrn Emil Hoefer, wohnhaft in Höngen; er wird am 21.07.	83 Jahre alt.	09.09.- 10.09. Kirmes in Höngen

- 10.09. Tag des offenen Denkmals
- 14.09. Liederabend mit Christoph Esser im Kulturhaus Höngen, 19.30 Uhr
- 16.09. Tennis-Ortsturnier des TC Freizeitspaß Höngen, Platzanlage Höngen, ab 14.00 Uhr
- 23.09. Herbstritt des Reit- und Fahrvereins Selfkant Havert
- 23.09. Übung der Jugend-Feuerwehr Selfkant, Gerätehaus Havert-Schalbruch, 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
- 29.09.-
02.10. Oktoberfest in Saeffelen, Festzelt
- 30.09. Besichtigung der Stadt Thorn – Heimatvereinigung Selfkant
- 30.09.-
02.10. Kirmes in Hillensberg

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Vorherige Terminabsprache ist telefonisch (02456/4990) oder [online](#) notwendig!

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Reyans	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990

Fax-Nummer	3828
Bauhof	1469
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@Selfkant.de

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049
E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangel GbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Norbert Reyans

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.